

Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen 1 bis 3 laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

	» Gruppe	
	12	3
Bei Nichterfüllung der geplanten Umschlagsgeschwindigkeit für jedes Prozent der Nichterfüllung ..	2°/o	1,7°/o 1,5°/o

§ 5  
Bei Nichterfüllung der im § 1 genannten Prämienvoraussetzungen werden keine Prämien gezahlt.

§ 6  
(1) Für die den Deutschen Handelszentralen bzw. Großhandelskontoren unterstellten Produktionsbetriebe sind die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Ministerien oder Staatssekretariate sinngemäß anzuwenden.

(2) Die von den Produktionsbetrieben anzuwendenden Durchführungsbestimmungen, die Kategorien sowie der Personenkreis der Prämienberechtigten werden in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen durch die jeweiligen Ministerien festgelegt, denen die Deutschen Handelszentralen bzw. Großhandelskontore zugeordnet sind.

§ 7  
Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeiterfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg richtet sich nach der Mitwirkung des Betroffenen an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 8  
(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen oder Betrieben der zuständigen zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale bzw. des Großhandelskontors mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen. Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter der Niederlassung die volle Verantwortung.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 9  
Die Ministerien legen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit die Tätigkeits- und Qualifikationsmerkmale für das ingenieurtechnische Personal, das zum Personenkreis der Prämienberechtigten gehört, und die Planteile, deren Erfüllung oder Übererfüllung Voraussetzung für eine Prämienzahlung an diesen Personenkreis ist, fest.

§ 10  
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1953 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen — (GBl. S. 835) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1954

**Ministerium für Arbeit**  
M a c h e r  
M i n i s t e r

**Anlage 1**  
zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle**

für jedes Prozent der überplanmäßigen Kostensenkung

Gruppe 1	8°/o
Gruppe 2	7°/o
Gruppe 3	6°/o

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

**Anlage 2**  
zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Personenkreis der Prämienberechtigten**

Gruppe 1 Leiter	Stellvertretender Leiter Oberbuchhalter,
Gruppe 2 Leiter der Abteilung Planung	Leiter der Abteilung Handel — Vertragswesen Selbständige Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf Ingenieurtechnisches Personal,
Gruppe 3 Leiter von Auslieferungslagern ab Vergütungsgruppe III	Leiter der Abteilungen oder Sachgebiete Arbeit.

**Bekanntmachung**  
**einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 104.**

— Bauhaltung in der Landwirtschaft —

Vom 29. März 1954

Die Arbeitsschutzbestimmung 104 vom 30. Oktober 1952 — Bauhaltung in der Landwirtschaft — (GBl. S. 1202) wird wie folgt geändert:

§ 1  
Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) In Getreide-, Grün- und Gärfttersilos dürfen Personen nur angeseilt und unter Aufsicht einsteigen.

(2) Vor dem Einsteigen in die im Abs. 1 genannten Silos ist durch Lichtprobe (brennende Sturmlaterne od. dgl.) festzustellen, ob sich Stickgase angesammelt haben. Das ist anzunehmen, wenn das Licht erlischt. In diesen Fällen ist das Einsteigen grundsätzlich verboten.

(3) Vorhandene Stickgase sind durch Lufterneuerung (Schwenken von Brettern, Tüchern, Strohbindeln oder in einer anderen geeigneten Weise; zu entfernen. Die Lufterneuerung ist so lange fortzusetzen, bis die erneut zur Lichtprobe in den Silo hinuntergelassene Sturmlaterne od. dgl. ruhig weiterbrennt. Erst dann darf, wie unter Abs. 1 bestimmt, der Einstieg vorgenommen werden.

(4) Zur Durchführung der Lichtprobe dürfen keine elektrischen Beleuchtungsgeräte benutzt werden.